

**Gebührensatzung
für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen
(Abfall-Gebührensatzung)**

- 1. Änderung und Neufassung -

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV NW 2023), des § 5 Abs. 6 und des § 9 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes — LAbfG — vom 21.06.1988 i. d. F. nach der letzten Änderung vom 07.02.1995 (GV.NW. 1995 S. 133 ff.), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 i. d. F. nach der letzten Änderung (SGV.NW. S. 610) und aufgrund des § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen (Abfallentsorgungssatzung – AbfES) vom 29.03.1993 hat der Rat der Gemeinde Netphen am 26.10.1995 die 1. Änderung und Neufassung der Abfall-Gebührensatzung wie folgt beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren/-satz**

- (1) Für die Gestellung der Behälter und das Einsammeln der Abfälle nach Maßgabe der AbfES erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich pro Einwohner/Einwohnergleichwert (E/EG) 38,88 DM.

**§ 2
Gebührenermäßigung bei Abfallvermeidung**

- (1) Die jährlichen Benutzungsgebühren eines Gebührenpflichtigen ermäßigen sich
 - a) unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 (Inanspruchnahme kleinerer Abfallgefäße) für je (volle) 40 l eingesparten Regelgefäßvolumen für die Erfassungszwecke nach § 9 Abs. 3 der Entsorgungssatzung um 9,72 DM.
 - b) unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 (Streckung des Abfuhrhythmus) je Einwohner/Einwohnergleichwert (E/EG) um 9,72 DM.

§ 3**Entstehung und Beendigung der Benutzungsgebührenpflicht**

- (1) Die Benutzungsgebühren entstehen vom Zeitpunkt der Inanspruchnahme (Benutzung) der gemeindlichen Abfallentsorgungseinrichtung.
- (2) Stichtage für die Feststellung der Inanspruchnahme nach Abs. 1 und demnach für die Veranlagung der Gebührenpflichtigen und die Berechnung der E/EG sind jeweils der 31.12. des Vorjahres sowie der 31.03, 30.06. und 30.09. des lfd. Jahres. Veränderungen sind der Gemeinde bis spätestens eine Woche nach dem Stichtag bekanntzugeben. Später mitgeteilte Änderungen, die den Gebührenpflichtigen begünstigen, werden erst zum nächstfolgenden Stichtag berücksichtigt.
- (3) Die Benutzungsgebührenpflicht endet mit dem auf den Wegfall der Benutzung folgenden Stichtag.

§ 4**Einwohnergleichwertberechnung**

Art und Zahl der einem Benutzungsgebührenpflichtigen (§ 4) zuzurechnenden und angeschlossenen Einwohner/Einwohnergleichwerte ergeben sich aus § 9 Abs. 4 bis 9 der Abfallentsorgungssatzung vom 29.03.1993.

Dabei bleiben je Familie das dritte und jedes weitere zum Haushalt des Familienvorstandes gehörige unterhaltsberechtignte Kind im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften unberücksichtigt.

§ 5**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist
 - a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Wohnungseigentums. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher, der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn

des Vierteljahres an gebührenpflichtig, das der stichtagsbezogenen (§ 2 Abs. 2) Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Erhebung/Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflichtigen erhalten eine Zahlungsaufforderung über die Jahresbenutzungsgebühr. Die Zahlungsaufforderung kann mit Gebührenbescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden werden.

Die Gebühren sind in 1/4-jährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

- (2) Ergeben sich zu den Stichtagen nach § 2 Abs. 2 Änderungen, so ist die Benutzungsgebühr und die Abschlagszahlung ab folgendem Quartal anzupassen.

§ 7

Verfahren und Anträge auf Gebührenermäßigung

- (1) Auf Antrag eines Gebührenpflichtigen (Anschlußberechtigten) stellt die Gemeinde für die Erfassungszwecke nach § 9 Abs. 3 AbfES Abfallbehälter mit Wirkung zum 01.01. des folgenden Kalenderjahres bereit, deren Fassungsvermögen das nach § 9 Abs. 4 AbfES zu errechnende Regel-Behältervolumen um mindestens 40 l unterschreiten.

Der Antrag ist — soweit die Gemeinde durch öffentliche Bekanntmachung nichts anderes bestimmt — nur zulässig

- a) wenn er bis zum 01.11. des dem Ermäßigungsjahr vorausgehenden Jahres gestellt und
- b) eine Reduzierung des Regel-Behältervolumens des Anschlußberechtigten um mindestens 40 l vorsieht.

Der Antragsteller muß

- a) glaubhaft darlegen, daß das beantragte Gefäßvolumen ausreicht, und daß er Vorkehrungen und Verhaltensmaßnahmen durchgeführt hat bzw. durchführen wird, mit denen langfristig sinnvoll Abfall vermieden bzw. reduziert wird. Dazu gehört insbesondere

die Darlegung der hygienischen Unbedenklichkeit und der Nachweis, daß kompostierbare Abfälle eigenkompostiert werden, solange nicht ein Anschlußzwang an eine zentrale Kompostieranlage begründet wird,

- b) verbindlich erklären, daß der eingebrachte Abfall nach der Gefäßraumreduzierung nicht gestampft bzw. nicht verdichtet wird,
 - c) verbindlich erklären, daß er jederzeitige Kontrollen des Gefäßinhaltes auf dem Grundstück durch die Gemeinde oder ihren Beauftragten duldet.
- (2) Auf Antrag eines Gebührenpflichtigen nach § 12 Abs. 3 AbfES entfällt bei erheblicher Unterschreitung des Regel-Gefäß-Volumenbedarfs jeder zweite Abfuhrtermin für die Erfassungszwecke nach § 9 Abs. 3 AbfES, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 2 ff. entsprechend vorliegen und der Antragsteller die Dauerhaftigkeit der erheblichen Unterschreitung glaubhaft darlegt. Abfallbehälter, für die der Abfuhrhythmus nach Satz 1 gestreckt ist, werden mit einem roten Deckel versehen.
- (3) Eine antragsgemäße Änderung der Behältergestaltung nach Abs. 1 oder eine Reduzierung der Abfuhrhäufigkeit nach Abs. 2 kann frühestens nach Ablauf von einem Jahr zu Beginn eines neuen Kalenderjahres (Antragsfrist 01.11.) geändert werden. In bewilligten Ausnahmefällen hat der Antragsteller die Kosten für die vorzeitige Umstellung zu erstatten.

Anträgen nach Abs. 1 und Abs. 2 darf nebeneinander im Einzelfall nicht stattgegeben werden.

§ 8

Kostenersatz

Verursacher von Abfallentsorgungsmaßnahmen im Sinne von § 5 Abs. 6 Satz 2 Landesabfallgesetz erstatten der Gemeinde die Aufwendungen in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten entsprechend der Ersatzpflicht eines Ordnungspflichtigen bei Ersatzvornahme.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung und -neufassung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Satzungen

- a) Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen (Abfall-Gebührensatzung) – 1. Änderung und Neufassung –
- b) 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen (Abfallentsorgungssatzung) – Einführung der Sperrmüllentsorgung auf Abruf –

werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Form- oder Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 27.10.1995

(Bartsch)
Bürgermeister

**Gebührensatzung
für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen
(Abfall-Gebührensatzung) vom 27. Okt. 1995**

- 2. Änderung vom 28. Nov. 1997 -

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –GO NW– i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666/SGV.NW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV.NW. S. 132), des § 5 Abs. 6 und des § 9 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes — LAbfG — vom 21.06.1988 in der Fassung nach der letzten Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes — KrW -/AbfG — vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff.) der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — KAG NW vom 21.10.1969 in der Fassung nach der letzten Änderung vom 18.12.1998 (GV.NW. S. 586) und aufgrund des § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen (Abfallentsorgungssatzung — AbfES) vom 29.03.1993 hat der Rat der Gemeinde Netphen am 27.11.1997 die 2. Änderung der Abfall-Gebührensatzung vom 27.10.1995 wie folgt beschlossen:

**I.
Benutzungsgebühren/-satz**

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich pro Einwohner/Einwohnergleichwert (E/EG) 50,64 DM.

II.

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Gebührenermäßigung bei Abfallvermeidung**

Die jährlichen Benutzungsgebühren eines Gebührenpflichtigen ermäßigen sich

- a) unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 (Inanspruchnahme kleinerer Abfallgefäße) für je (volle) 40 l eingesparten Regelgefäßvolumen für die Erfassungszwecke nach § 9 Abs. 3 der Entsorgungssatzung um 7,00 DM.

- b) unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 (Streckung des Abfuhrhythmus) je Einwohner/Einwohnergleichwert (E/EG) um 7,00 DM.
- c) unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 und 3 der Entsorgungssatzung (Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang an die öffentliche Bio-Abfall-Erfassung/-verwertung) je Einwohner/Einwohnergleichwert (E/EG) um 7,00 DM.

III.

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen (Abfall-Gebührensatzung) wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Netphen vom 21.12.1994 öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, daß die Verletzung von Form- oder Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet
- oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 28. Nov. 1997
(S I / 81 - Hof)

(Bartsch)
Bürgermeister

**Gebührensatzung
für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen
(Abfall-Gebührensatzung) vom 27. Okt. 1995**

— 3. Änderung vom 17. Dez. 1999 —

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — GO NW — in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666 / SGV.NW. S. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV.NW. S. 386), des § 5 Abs. 6 und des § 9 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes — LAbfG — vom 21.06.1988 in der Fassung nach der letzten Änderung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes — KrW-/AbfG — vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — KAG NW — vom 21.10.1969, in der Fassung nach der letzten Änderung vom 24.11.1998 (GV.NW. S. 666) und aufgrund des § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen (Abfallentsorgungssatzung — AbfES) vom 29.03.1993, hat der Rat der Gemeinde Netphen am 16.12.1999 die 3. Änderung der Abfall-Gebührensatzung vom 27.10.1995 wie folgt beschlossen:

**I.
Benutzungsgebühren/-satz**

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich pro Einwohner/Einwohnergleichwert (E/EG) 57,72 DM.

II.

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Gebührenermäßigung bei Abfallvermeidung**

Die jährlichen Benutzungsgebühren eines Gebührenpflichtigen ermäßigen sich

- a) unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 (Inanspruchnahme kleinerer Abfallgefäße) für je (volle) 40 l eingesparten Regelgefäßvolumen für die Erfassungszwecke nach § 9 Abs. 3 der Entsorgungssatzung um 10,44 DM.

- b) unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 (Streckung des Abfuhrhythmus) je Einwohner/Einwohnergleichwert (E/EG) um 10,44 DM.
- c) unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 und 3 der Entsorgungssatzung (Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Bio-Abfall-Erfassung/-Verwertung) je Einwohner/Einwohnergleichwert (E/EG) um 10,44 DM.

III.

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen (Abfall-Gebührensatzung) wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Netphen vom 21.12.1994 öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, daß die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 17. Dez. 1999
(S I / 81 — Hof)

(Bartsch)
Bürgermeister

**Gebührensatzung
für die Abfallentsorgung in der Stadt Netphen
(Abfall-Gebührensatzung) vom 27. Okt. 1995**

- 4. Änderung vom 01. Dez. 2000 -

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — GO NW — in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NW. S. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV.NW. S. 386), des § 5 Abs. 6 und des § 9 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes — LAbfG — vom 21.06.1988 in der Fassung nach der letzten Änderung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes — KrW-/AbfG — vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — KAG NW — vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. III Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes NRW an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2000 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2000 und zur Änderung anderer Vorschriften vom 17.12.1999 (GV.NW. S. 718) und aufgrund des § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Netphen (Abfallentsorgungssatzung – AbfES) vom 29.03.1993, hat der Rat der Stadt Netphen am 30.11.2000 die 4. Änderung der Abfall-Gebührensatzung vom 27.10.1995 wie folgt beschlossen:

**I.
Benutzungsgebühren/-satz**

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich pro Einwohner/Einwohnergleichwert (E/EG) 68,04 DM.

II.

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Gebührenermäßigung bei Abfallvermeidung**

Die jährlichen Benutzungsgebühren eines Gebührenpflichtigen ermäßigen sich

- a) unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 (Inanspruchnahme kleinerer Abfallgefäße) für je (volle) 40 l eingesparten Regelgefäßvolumen für die Erfassungszwecke nach § 9 Abs. 3 der Entsorgungssatzung um 13,68 DM.

- b) unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 (Streckung des Abfuhr-
rhythmus) je Einwohner/Einwohnergleichwert (E/EG) um 13,68 DM.
- c) unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 und 3 der Entsorgungssat-
zung (Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffent-
liche Bio-Abfall-Erfassung/-Verwertung) je Einwohner/Einwohner-
gleichwert (E/EG) um 13,68 DM.

III.

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Netphen (Abfall-Gebührensatzung) wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 30.03.2000 öffentlich bekanntge-
macht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvor-
schriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)
beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres
seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei
denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes
Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordentlich öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher ge-
rügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache be-
zeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 01. Dezember 2000
(S I / 81 — Hof)

(Bartsch)
Bürgermeister

**Gebührensatzung
für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen
(Abfall-Gebührensatzung) vom 27. Okt. 1995**

- 5. Änderung vom 17. Dez. 2001 -

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666 / SGV.NW. S. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV.NW. S. 386), des § 5 Abs. 6 und des § 9 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes – LAbfG – vom 21.06.1988 in der Fassung nach der letzten Änderung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes – KrW-/AbfG – vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NW – vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. III Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes NRW an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2000 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2000 und zur Änderung anderer Vorschriften vom 17.12.1999 (GV.NW. S. 718) und aufgrund des § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen (Abfallentsorgungssatzung – AbfES) vom 29.03.1993, hat der Rat der Stadt Netphen am 13.12.2001 die 5. Änderung der Abfall-Gebührensatzung vom 27.10.1995 wie folgt beschlossen:

**I.
Benutzungsgebühren/-satz**

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich pro Einwohner/Einwohnergleichwert (E/EG) 49,56 EUR.

II.

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Gebührenermäßigung bei Abfallvermeidung**

Die jährlichen Benutzungsgebühren eines Gebührenpflichtigen ermäßigen sich

- a) unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 (Inanspruchnahme kleinerer Abfallgefäße) für je (volle) 40 l eingesparten Regelgefäßvolumen für die Erfassungszwecke nach § 9 Abs. 3 der Entsorgungssatzung um 7,68

EUR.

- b) unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 (Streckung des Abfuhr-rhythmus) je Einwohner/Einwohnergleichwert (E/EG) um 7,68 EUR.
- c) unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 und 3 der Entsorgungssat-zung (Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffent-liche Bio-Abfall-Erfassung/-Verwertung) je Einwohner/Einwohner-gleichwert (E/EG) um 11,40 EUR.

III.

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen (Abfall-Gebührensatzung) wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 30.03.2000 öffentlich bekanntge-macht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvor-schriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordentlich öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher ge-rügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache be-zeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 17. Dezember 2001
(B. I / 5 - Hof)

(Bartsch)
Bürgermeister

**Gebührensatzung
für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen
(Abfall-Gebührensatzung) vom 27. Okt. 1995**

- 6. Änderung vom 15. Nov. 2002 -

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666 / SGV.NW. S. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV.NW. S. 811), des § 5 Abs. 6 und des § 9 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes –LABfG– vom 21.06.1988 in der Fassung nach der letzten Änderung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes – KrW-/AbfG – vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NW – vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 74 Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen vom 25.09.2001 (GV.NW. S. 708) und aufgrund des § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen (Abfallentsorgungssatzung – AbfES) vom 29.03.1993, hat der Rat der Stadt Netphen am 14.11.2002 die 6. Änderung der Abfall-Gebührensatzung vom 27.10.1995 wie folgt beschlossen:

**I.
Benutzungsgebühren/-satz**

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich pro Einwohner/Einwohnergleichwert (E/EG) 60,48 EUR.

II.

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Gebührenermäßigung bei Abfallvermeidung**

Die jährlichen Benutzungsgebühren eines Gebührenpflichtigen ermäßigen sich

- a) unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 (Inanspruchnahme kleinerer Abfallgefäße) für je (volle) 40 l eingesparten Regelgefäßvolumen für die Erfassungszwecke nach § 9 Abs. 3 der Entsorgungssatzung um 9,60 EUR.
- b) unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 (Streckung des Abfuhrhythmus) je Einwohner/Einwohnergleichwert (E/EG) um 9,60 EUR.

- c) unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 und 3 der Entsorgungssatzung (Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Bioabfallfasserfassung/-verwertung) je Einwohner/Einwohnergleichwert (E/EG) um 12,60 EUR.

III.

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen (Abfall-Gebührensatzung) wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 30.03.2000 öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordentlich öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 15. November 2002
(B. I / 5 - Hof)

(Bartsch)
Bürgermeister

Gebührensatzung
für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen
(Abfall-Gebührensatzung) vom 27. Okt. 1995

- 7. Änderung vom 12. Dez. 2003 -

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW S. 2023), des § 5 Abs. 6 und des § 9 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes –LAbfG– vom 21.06.1988, des Kreislaufwirtschafts- und Abfall-Gesetzes – KrW-/AbfG – vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NW – vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, und aufgrund des § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen (Abfallentsorgungssatzung – AbfES) vom 29.03.1993, hat der Rat der Stadt Netphen am 11.12.2003 die 7. Änderung der Abfall-Gebührensatzung vom 27.10.1995 wie folgt beschlossen:

I.

§ 1

Benutzungsgebühren/-satz

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich pro Einwohner/Einwohnergleichwert (E/EG) 67,32 EUR.

II.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührenermäßigung bei Abfallvermeidung

Die jährlichen Benutzungsgebühren eines Gebührenpflichtigen ermäßigen sich

- a) unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 (Inanspruchnahme kleinerer

Abfallgefäße) für je (volle) 40 l eingesparten Regelgefäßvolumen für die Erfassungszwecke nach § 9 Abs. 3 der Entsorgungssatzung um 10,92 EUR.

- b) unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 (Streckung des Abfuhr-rhythmus) je Einwohner/Einwohnergleichwert (E/EG) um 10,92 EUR.
- c) unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 und 3 der Entsorgungssatzung (Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Bioabfall-Erfassung/-Verwertung) je Einwohner/Einwohnergleichwert (E/EG) um 12,96 EUR.

III.

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

.....

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen (Abfall-Gebührensatzung) wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 30.03.2000 öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordentlich öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 12. Dezember 2003

(B. I / 5 - Hof)

(Bartsch)
Bürgermeister

**Gebührensatzung
für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen
(Abfall-Gebührensatzung) vom 27. Okt. 1995**

- 8. Änderung vom 17. Dez. 2004 -

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW S. 2023), des § 5 Abs. 6 und des § 9 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes NRW –LAbfG– vom 21.06.1988, des Kreislaufwirtschafts- und Abfall-Gesetzes – KrW-/AbfG – vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NRW – vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, und aufgrund des § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen (Abfallentsorgungssatzung – AbfES) vom 29.03.1993, hat der Rat der Stadt Netphen am 16.12.2004 die 8. Änderung der Abfall-Gebührensatzung vom 27.10.1995 wie folgt beschlossen:

I.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührenermäßigung bei Abfallvermeidung

Die jährlichen Benutzungsgebühren eines Gebührenpflichtigen ermäßigen sich

- a) unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 (Inanspruchnahme kleinerer Abfallgefäße) für je (volle)
40 l eingesparten Regelgefäßvolumen für die Erfassungszwecke nach § 9 Abs. 3 der Entsorgungssatzung um 10,92 EUR.
- b) unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 (Streckung des Abfuhrhythmus) je Einwohner/
Einwohnergleichwert (E/EG) um 10,92 EUR.
- c) unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 und 3 der Entsorgungssatzung (Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Bioabfall-Erfassung/-Verwertung) je Einwohner/Einwohnergleichwert (E/EG) um 12,96 EUR.
- d) für die Minder-/Nicht-Inanspruchnahme der Papier-, Pappe- und Kartonagen-Abfuhr je Einwohnergleichwert (EG) um 2,40 EUR.

Die Benutzungsgebühr erhöht sich für die Mehr-Inanspruchnahme der Papier-, Pappe- und Kartonagen-Abfuhr je Einwohnergleichwert (EG) um

2,40 EUR.

II.

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

-

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen (Abfall-Gebührensatzung) wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 30.03.2000 öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordentlich öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 17. Dezember 2004

(Bartsch)
Bürgermeister

Gebührensatzung
für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen
(Abfall-Gebührensatzung) vom 27. Okt. 1995
- 9. Änderung vom 16.12.2005-

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), des § 5 Abs. 6 und des § 9 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes NRW –LABfG– vom 21.06.1988, des Kreislaufwirtschafts- und Abfall-Gesetzes – KrW-/AbfG – vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff.) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NRW – vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NW 2005 S. 488), und aufgrund des § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen (Abfallentsorgungssatzung – AbfES) vom 29.03.1993, hat der Rat der Stadt Netphen am 15.12.2005 die 9. Änderung der Abfall-Gebührensatzung vom 27.10.1995 wie folgt beschlossen:

I.

§ 4 Satz 2 wird ersatzlos aufgehoben.

II.

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Netphen wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 30.03.2000 öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordentlich öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 16. Dezember 2005

(Bartsch)

Gebührensatzung
für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen
(Abfall-Gebührensatzung) vom 27. Okt. 1995
- 10. Änderung vom 08. Dezember 2006 -

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW S. 2023), des § 5 Abs. 6 und des § 9 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes NRW -LABfG- vom 21.06.1988, des Kreislaufwirtschafts- und Abfall-Gesetzes - KrW-/AbfG - vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, und aufgrund des § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen (Abfallentsorgungssatzung - AbfES) vom 29.03.1993, hat der Rat der Stadt Netphen am 07.12.2006 die 10. Änderung der Abfall-Gebührensatzung vom 27.10.1995 wie folgt beschlossen:

I.

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich pro Einwohner/Einwohnergleichwert (E/EG) 69,36 EUR.

II.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührenermäßigung bei Abfallvermeidung

Die jährlichen Benutzungsgebühren eines Gebührenpflichtigen ermäßigen sich

- a) unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 (Inanspruchnahme kleinerer Abfallgefäße) für je (volle) 40 l eingesparten Regelgefäßvolumen für die Erfassungszwecke nach § 9 Abs. 3 der Entsorgungssatzung um 11,28 EUR.
- b) unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 (Streckung des Abfuhr-

- rhythmus) je Einwohner/ Einwohnergleichwert (E/EG) um 11,28 EUR.
- c) unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 und 3 der Entsorgungssatzung (Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Bioabfall-Erfassung/-Verwertung) je Einwohner / Einwohnergleichwert (E/EG) um 13,20 EUR.
 - d) für die Minder-/Nicht-Inanspruchnahme der Papier-, Pappe- und Kartonagen-Abfuhr je Einwohnergleichwert (EG) um 1,20 EUR.

Die Benutzungsgebühr erhöht sich für die Mehr-Inanspruchnahme der Papier-, Pappe- und Kartonagen-Abfuhr je Einwohnergleichwert (EG) um 1,20 EUR.

III.

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen (Abfall-Gebührensatzung) wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 30.03.2000 öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordentlich öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 08. Dezember 2006

(B. I / 5 - Hof)

(Bartsch)
Bürgermeister

**Gebührensatzung
für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen
(Abfall-Gebührensatzung) vom 27. Okt. 1995**

- 11. Änderung vom 04. Dez. 2007 -

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW S. 2023), des § 5 Abs. 6 und des § 9 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes NRW -LAbfG- vom 21.06.1988, des Kreislaufwirtschafts- und Abfall-Gesetzes - KrW-/AbfG - vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, und aufgrund des § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen (Abfallentsorgungssatzung - AbfES) vom 29.03.1993, hat der Rat der Stadt Netphen am 29.11.2007 die 11. Änderung der Abfall-Gebührensatzung vom 27.10.1995 wie folgt beschlossen:

I.

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich pro Einwohner/Einwohnergleichwert (E/EG) 71,16 EUR.

II.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührenermäßigung bei Abfallvermeidung

Die jährlichen Benutzungsgebühren eines Gebührenpflichtigen ermäßigen sich

- a) unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 (Inanspruchnahme kleinerer Abfallgefäße) für je (volle) 40 l eingesparten Regelgefäßvolumen für die Erfassungszwecke nach § 9 Abs. 3 der Entsorgungssatzung um 11,64 EUR.
- b) unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 (Streckung des Abfuhrhythmus) je Einwohner/Einwohnergleichwert (E/EG) um 11,64 EUR.
- c) unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 und 3 der Entsorgungssatzung (Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Bioabfall-Erfassung/-Verwertung) je Einwohner/Einwohnergleichwert (E/EG) um 13,08 EUR.
- d) für die Minder-/Nicht-Inanspruchnahme der Papier-, Pappe- und Kartonagen-Abfuhr je Einwohnergleichwert (EG) um 1,68 EUR.

Die Benutzungsgebühr erhöht sich für die Mehr-Inanspruchnahme der Papier-, Pappe- und Kartonagen-Abfuhr je Einwohnergleichwert (EG) um 1,68 EUR.

III.

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen (Abfall-Gebührensatzung) wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 30.03.2000 öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordentlich öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 04. Dezember 2007

(B. I / 5 – Hof)

(Bartsch)
Bürgermeister

**Gebührensatzung
für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen
(Abfall-Gebührensatzung) vom 27. Okt. 1995**

- 12. Änderung vom 05. Dez. 2008 -

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW S. 2023), des § 5 Abs. 6 und des § 9 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes NRW -LAbfG- vom 21.06.1988, des Kreislaufwirtschafts- und Abfall-Gesetzes - KrW-/AbfG - vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, und aufgrund des § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen (Abfallentsorgungssatzung - AbfES) vom 29.03.1993, hat der Rat der Stadt Netphen am 04.12.2008 die 12. Änderung der Abfall-Gebührensatzung vom 27.10.1995 wie folgt beschlossen:

I.

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich pro Einwohner/Einwohnergleichwert (E/EG) 74,64 EUR.

II.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührenermäßigung bei Abfallvermeidung

Die jährlichen Benutzungsgebühren eines Gebührenpflichtigen ermäßigen sich

- a) unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 (Inanspruchnahme kleinerer Abfallgefäße) für je (volle)
40 l eingesparten Regelgefäßvolumen für die Erfassungszwecke nach § 9 Abs. 3 der Entsorgungssatzung um 12,12 EUR.
- b) unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 (Streckung des Abfuhrhythmus) je Einwohner/
Einwohnergleichwert (E/EG) um 12,12 EUR.
- c) unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 und 3 der Entsorgungssatzung (Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Bioabfall-Erfassung/-Verwertung) je Einwohner/Einwohnergleichwert (E/EG) um 13,92 EUR.
- d) für die Minder-/Nicht-Inanspruchnahme der Papier-, Pappe- und Kartonagen-Abfuhr je Einwohnergleichwert (EG) um 1,56 EUR.

Die Benutzungsgebühr erhöht sich für die Mehr-Inanspruchnahme der Papier-, Pappe- und Kartonagen-Abfuhr je Einwohnergleichwert (EG) um 1,56 EUR.

III.

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen (Abfall-Gebührensatzung) wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 30.03.2000 öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordentlich öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 05. Dezember 2008
(B. I / 5 – Hof)

(Bartsch)
Bürgermeister

**Gebührensatzung
für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen
(Abfall-Gebührensatzung) vom 27. Okt. 1995**

- 13. Änderung vom 01. März 2010 -

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW S. 2023), des § 5 Abs. 6 und des § 9 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes NRW -LAbfG- vom 21.06.1988, des Kreislaufwirtschafts- und Abfall-Gesetzes - KrW-/AbfG - vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, und aufgrund des § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen (Abfallentsorgungssatzung - AbfES) vom 29.03.1993, hat der Rat der Stadt Netphen am 25.02.2010 die 13. Änderung der Abfall-Gebührensatzung vom 27.10.1995 wie folgt beschlossen:

I.

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich pro Einwohner/Einwohnergleichwert (E/EG) 77,52 EUR.

II.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührenermäßigung bei Abfallvermeidung

Die jährlichen Benutzungsgebühren eines Gebührenpflichtigen ermäßigen sich

- a) unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 (Inanspruchnahme kleinerer Abfallgefäße) für je (volle) 40 l eingesparten Regelgefäßvolumen für die Erfassungszwecke nach § 9 Abs. 3 der Entsorgungssatzung um 12,72 EUR.
- b) unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 (Streckung des Abfuhrhythmus) je Einwohner/Einwohnergleichwert (E/EG) um 12,72 EUR.
- c) unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 und 3 der Entsorgungssatzung (Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Bioabfall-Erfassung/-Verwertung) je Einwohner/Einwohnergleichwert (E/EG) um 14,28 EUR.
- d) für die Minder-/Nicht-Inanspruchnahme der Papier-, Pappe- und Kartonagen-Abfuhr je Einwohnergleichwert (EG) um 3,48 EUR.

Die Benutzungsgebühr erhöht sich für die Mehr-Inanspruchnahme der Papier-, Pappe- und Kartonagen-Abfuhr je Einwohnergleichwert (EG) um 3,48 EUR.

III.

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 13. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen (Abfall-Gebührensatzung) wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 30.03.2000 öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordentlich öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 01. März 2010
(B. I / 5 – Hof)

(Wagener)
Bürgermeister

**Gebührensatzung
für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen
(Abfall-Gebührensatzung) vom 27. Okt. 1995**

- 14. Änderung vom 02. Dezember 2011 -

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW S. 2023), des § 5 Abs. 6 und des § 9 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes NRW -LAbfG- vom 21.06.1988, des Kreislaufwirtschafts- und Abfall-Gesetzes - KrW-/AbfG - vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, und aufgrund des § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen (Abfallentsorgungssatzung - AbfES) vom 29.03.1993, hat der Rat der Stadt Netphen am 01.12.2011 die 14. Änderung der Abfall-Gebührensatzung vom 27.10.1995 wie folgt beschlossen:

I.

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich pro Einwohner/Einwohnergleichwert (E/EG) 70,56 EUR.

II.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührenermäßigung bei Abfallvermeidung

Die jährlichen Benutzungsgebühren eines Gebührenpflichtigen ermäßigen sich

- a) unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 (Inanspruchnahme kleinerer Abfallgefäße) für je (volle)
40 l eingesparten Regelgefäßvolumen für die Erfassungszwecke nach § 9 Abs. 3 der Entsorgungssatzung um 11,16 EUR.
- b) unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 (Streckung des Abfuhrhythmus) je Einwohner/ Einwohnergleichwert (E/EG) um 11,16 EUR.
- c) unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 und 3 der Entsorgungssatzung (Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Bioabfall-Erfassung/-Verwertung) je Einwohner/Einwohnergleichwert (E/EG) um 14,76 EUR.
- d) für die Minder-/Nicht-Inanspruchnahme der Papier-, Pappe- und Kartonagen-Abfuhr je Einwohnergleichwert (EG) um 0,12 EUR.

Die Benutzungsgebühr erhöht sich für die Mehr-Inanspruchnahme der Papier-, Pappe- und Kartonagen-Abfuhr je Einwohnergleichwert (EG) um 0,12 EUR.

III.

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 14. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen (Abfall-Gebührensatzung) wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 30.03.2000 öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordentlich öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 02. Dezember 2011
(B. I / 5 – Hof)

Der Bürgermeister
I.V.

Heinz Joachim Hengstenberg
- Beigeordneter -

**Gebührensatzung
für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen
(Abfall-Gebührensatzung) vom 27. Okt. 1995**

VII-4-14

- 15. Änderung vom 09. November 2012 -

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666 / SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV.NRW.S.685), des § 5 Abs. 6 und des § 9 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes NRW -LabfG- vom 21.06.1988 (GV.NRW.S.250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW.S.863,975) , des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG - vom 01.06.2012, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW.S.687), und aufgrund des § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen (Abfallentsorgungssatzung - AbfES) vom 29.03.1993, hat der Rat der Stadt Netphen am 31.10.2012 die 15. Änderung der Abfall-Gebührensatzung vom 27.10.1995 wie folgt beschlossen:

I.

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich pro Einwohner/Einwohnergleichwert (E/EG) 73,56 EUR.

II.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührenermäßigung bei Abfallvermeidung

Die jährlichen Benutzungsgebühren eines Gebührenpflichtigen ermäßigen sich

- a) unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 (Inanspruchnahme kleinerer Abfallgefäße) für je (volle) 40 l eingesparten Regelgefäßvolumen für die Erfassungszwecke nach § 9 Abs. 3 der Entsorgungssatzung um 11,76 EUR.
- b) unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 (Streckung des Abfuhrhythmus) je Einwohner/Einwohnergleichwert (E/EG) um 11,76 EUR.
- c) unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 und 3 der Entsorgungssatzung (Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Bioabfall-Erfassung/-Verwertung) je Einwohner/Einwohnergleichwert (E/EG) um 14,64 EUR.
- d) für die Minder-/Nicht-Inanspruchnahme der Papier-, Pappe- und Kartonagen-Abfuhr je Einwohnergleichwert (EG) um 1,92 EUR.

Die Benutzungsgebühr erhöht sich für die Mehr-Inanspruchnahme der Papier-, Pappe- und Kartonagen-Abfuhr je Einwohnergleichwert (EG) um 1,92 EUR.

III.

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 15. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen (Abfall-Gebührensatzung) wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 30.03.2000 öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordentlich öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 09. November 2012
(B. I / 5 – Hof)

Paul Wagener
- Bürgermeister -

**Gebührensatzung
für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen
(Abfall-Gebührensatzung) vom 27. Okt. 1995**

- 16. Änderung vom 14. November 2014 -

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666 / SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV.NRW.S.685), des § 5 Abs. 6 und des § 9 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes NRW -LAbfG- vom 21.06.1988 (GV.NRW.S.250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW.S.863,975), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG - vom 01.06.2012, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW.S.687), und aufgrund des § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen (Abfallentsorgungssatzung - AbfES) vom 29.03.1993, hat der Rat der Stadt Netphen am 13.11.2014 die 16. Änderung der Abfall-Gebührensatzung vom 27.10.1995 wie folgt beschlossen:

I.

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich pro Einwohner/Einwohnergleichwert (E/EG) 76,92 EUR.

II.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührenermäßigung bei Abfallvermeidung

Die jährlichen Benutzungsgebühren eines Gebührenpflichtigen ermäßigen sich

- a) unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 (Inanspruchnahme kleinerer Abfallgefäße) für je (volle) 40 l eingesparten Regelgefäßvolumen für die Erfassungszwecke nach § 9 Abs. 3 der Entsorgungssatzung um 12,46 EUR.
- b) unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 (Streckung des Abfuhrhythmus) je Einwohner/ Einwohnergleichwert (E/EG) um 12,46 EUR.
- c) unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 und 3 der Entsorgungssatzung (Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Bioabfall-Erfassung/-Verwertung) je Einwohner/ Einwohnergleichwert (E/EG) um 14,52 EUR.
- d) für die Minder-/Nicht-Inanspruchnahme der Papier-, Pappe- und Kartonagen-Abfuhr je Einwohnergleichwert (EG) um 2,76 EUR.

Die Benutzungsgebühr erhöht sich für die Mehr-Inanspruchnahme der Papier-, Pappe- und Kartonagen-Abfuhr je Einwohnergleichwert (EG) um 2,76 EUR.

III.

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 16. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen (Abfall-Gebührensatzung) wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 30.03.2000 öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordentlich öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 14. November 2014
(B. I / 5 – Hof)

Paul Wagener
- Bürgermeister -

**Gebührensatzung
für die Abfallentsorgung in der Gemeinde (jetzt: Stadt) Netphen
(Abfall-Gebührensatzung) vom 27. Okt. 1995**

- 17. Änderung vom 08.12.2017 -

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666 / SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW.S.966), des § 5 Abs. 6 und des § 9 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes NRW -LABfG- vom 21.06.1988 (GV.NRW.S.250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV.NRW.S.442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG - vom 01.06.2012 (BGBl.I.S.212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl.I. S.2808), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV.NRW.S.1150), und aufgrund des § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde (jetzt: Stadt) Netphen (Abfallentsorgungssatzung - AbfES) vom 29.03.1993, hat der Rat der Stadt Netphen am 07.12.2017 die 17. Änderung der Abfall-Gebührensatzung vom 27.10.1995 wie folgt beschlossen:

I.

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich pro Einwohner/Einwohnergleichwert (E/EG) 81,12 EUR.

II.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührenermäßigung bei Abfallvermeidung

Die jährlichen Benutzungsgebühren eines Gebührenpflichtigen ermäßigen sich

- a) unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 (Inanspruchnahme kleinerer Abfallgefäße) für je (volle) 40 l eingesparten Regelgefäßvolumen für die Erfassungszwecke nach § 9 Abs. 3 der Entsorgungssatzung um 12,84 EUR.
- b) unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 (Streckung des Abfuhrhythmus) je Einwohner/ Einwohnergleichwert (E/EG) um 12,84 EUR.
- c) unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 und 3 der Entsorgungssatzung (Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Bioabfall-Erfassung/-Verwertung) je Einwohner/Einwohnergleichwert (E/EG) um 17,16 EUR.
- d) für die Minder-/Nicht-Inanspruchnahme der Papier-, Pappe- und Kartonagen-Abfuhr je Einwohnergleichwert (EG) um 1,56 EUR.

Die Benutzungsgebühr erhöht sich für die Mehr-Inanspruchnahme der Papier-, Pappe- und Kartonagen-Abfuhr je Einwohnergleichwert (EG) um 1,56 EUR.

III.

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 17. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen (Abfall-Gebührensatzung) wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 30.03.2000 öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordentlich öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 08. Dezember 2017
(FB. III / 2 – Hof)


Paul Wagener
- Bürgermeister -

**Gebührensatzung
für die Abfallentsorgung in der Gemeinde (jetzt: Stadt) Netphen
(Abfall-Gebührensatzung) vom 27. Okt. 1995**

- 18. Änderung vom 07.12.2018 -

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666 / SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW.S.90), des § 5 Abs. 6 und des § 9 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes NRW -LABfG- vom 21.06.1988 (GV.NRW.S.250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV.NRW.S.442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG - vom 01.06.2012 (BGBl.I.S.212), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl.I. S.1966), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW.S.90), und aufgrund des § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde (jetzt: Stadt) Netphen (Abfallentsorgungssatzung - AbfES) vom 29.03.1993, hat der Rat der Stadt Netphen am 06.12.2018 die 18. Änderung der Abfall-Gebührensatzung vom 27.10.1995 wie folgt beschlossen:

I.

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich pro Einwohner/Einwohnergleichwert (E/EG) 87,48 EUR.

II.

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührenermäßigung bei Abfallvermeidung

Die jährlichen Benutzungsgebühren eines Gebührenpflichtigen ermäßigen sich

- a) unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 (Inanspruchnahme kleinerer Abfallgefäße) für je (volle) 40 l eingesparten Regelgefäßvolumen für die Erfassungszwecke nach § 9 Abs. 3 der Entsorgungssatzung um 14,16 EUR.
- b) unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 (Streckung des Abfuhrhythmus) je Einwohner/ Einwohnergleichwert (E/EG) um 14,16 EUR.
- c) unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 und 3 der Entsorgungssatzung (Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Bioabfall-Erfassung/-Verwertung) je Einwohner/ Einwohnergleichwert (E/EG) um 16,80 EUR.
- d) für die Minder-/Nicht-Inanspruchnahme der Papier-, Pappe- und Kartonagen-Abfuhr je Einwohnergleichwert (EG) um 3,48 EUR.

Die Benutzungsgebühr erhöht sich für die Mehr-Inanspruchnahme der Papier-, Pappe- und Kartonagen-Abfuhr je Einwohnergleichwert (EG) um 3,48 EUR.

III.

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 18. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Netphen (Abfall-Gebührensatzung) wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 30.03.2000 öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordentlich öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 07. Dezember 2018
(FB. III / 2 – Hof)


Paul Wagener
- Bürgermeister -